

der DDR erteilten Fondsgutschriften an das bilanzbeauftragte Organ zurückzugeben, wenn deren Nichtauslastung feststeht.

(3) Am 31. Dezember des laufenden Planjahres verfallen alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgelasteten Bilanzanteile sowie die nicht in Anspruch genommenen Edelmetall-Freigaben. Die edelmetallbe- und -verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, diese nicht benötigten Edelmetallfreigaben nach Bedarfs- und Fondsträgern dem bilanzbeauftragten Organ bekanntzugeben. Die dadurch nicht beanspruchten Edelmetalle sind in die Bilanz für das neue Jahr einzubeziehen.

§ 7

Rückgewinnung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen

(1) Die der Rückgewinnungspflicht unterliegenden edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus ² Edelmetallen sind gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1973 zum Edelmetallgesetz den zur Rückgewinnung berechtigten Betrieben und Einrichtungen zuzuführen. Für Altschrott mit Edelmetallanteilen und edelmetallhaltigen Schrott gilt die Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. I Nr. 18 S. 238). Besteht die Möglichkeit einer volkswirtschaftlichen Nutzung ohne Durchführung einer Umarbeitung, so hat das bilanzbeauftragte Organ über den Einsatz zu entscheiden. Der Wiedereinsatz erfolgt im Rahmen der Bilanzanteile.

(2) Die Edelmetallinhalte in Abfällen und Rückständen, deren Rückgewinnung in den dazu berechtigten Betrieben und Einrichtungen möglich ist, sind durch die Anfallstellen² auf Vordruck 1841 zu planen und durch die Fondsträger dem bilanzbeauftragten Organ und dem Versorgungsbereich mit Abgabe der Bedarfsplanung für Edelmetalle, getrennt nach einzelnen Positionen, einzureichen.

(3) Die Versorgungsbereiche erhalten eine staatliche Planaufgabe für den Edelmetallinhalt in den Abfällen und Rückständen auf der Basis des Kontingentinhaltes. Sie sind verpflichtet, die beauftragten Mengen auf die nach geordneten Fondsträger aufzuschlüsseln. Die Fondsträger nehmen die Aufgliederung auf die ihnen zugeordneten Anfallstellen vor und übergeben die staatliche Planaufgabe über das Aufkommen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen — unterteilt nach Quartalsmengen — auf Vordruck 1841 den Anfallstellen, dem bilanzbeauftragten Organ und dem Rückgewinnungsbetrieb (2fach) bis spätestens zum 15. Januar des Planjahres. Die Übergabe der staatlichen Planaufgabe ist Voraussetzung für den zwischen den Anfallstellen und dem Rückgewinnungsbetrieb abzuschließenden Vertrag über die Lieferung der Abfälle und Rückstände.

(4) Die Übernahme von Abfällen und Rückständen aus Edelmetallen, deren Rückgewinnung infolge Verbindung des Edelmetalls mit anderen Materialien noch nicht möglich ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Anfallstelle und Rückgewinnungsbetrieb. Soweit darüber keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind derartige Abfälle und Rückstände dem Rückgewinnungsbetrieb mit genauer Materialbezeichnung zu melden und von der Anfallstelle einzulagern. Der Rückgewinnungsbetrieb hat unter Mitwirkung der Anfallstelle und anderer geeigneter Betriebe und Einrichtungen Untersuchungen anzustellen, um Verwertungsmöglichkeiten der Abfälle und Rückstände mit dem Ziel der Rückgewinnung des Edelmetalls zu ermitteln.

(5) Die Erfüllung der beauftragten Rücklieferungspflicht für edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände je Versorgungsbereich ist Voraussetzung für die Bereitstellung des Bilanzanteils.

² Als Anfallstellen von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen gelten: Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und private Handwerker und Gewerbetreibende.

(6) Für die Planung und Rückführung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen im Gesundheitswesen gelten die mit dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem Ministerium der Finanzen abgestimmten zweigspezifischen Regelungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 8

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der verbraucherseitigen Materialbewegung erfolgt für die Metallinhalte als staatliche Berichterstattung entsprechend den gültigen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Der Kontingentinhalt und der Edelmetallinhalt der abgerechneten Abfälle und Rückstände wird monatlich den Versorgungsbereichen, untergliedert nach Fondsträgern, bis zum 20. Werktag des Folgemonats durch das bilanzbeauftragte Organ bekanntgegeben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Oktober 1981 über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 33 S. 386) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1987

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. S i n g h u b e r

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vom 22. September 1987

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 233 vom 27. Mai 1968 — Span- und Faserplattenindustrie — (Sonderdruck Nr. 588 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1987

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittellndustrie**
Dr. W a n g e

¹ Dafür gelten die Standards:
TGL 30 369/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Faser- und Spanplattenherstellung;
Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30 369/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Faser- und Spanplattenherstellung;
Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten